

Als Randbegrenzung der rechteckigen Fläche lesen wir die Inschrift:

oben: ANO DNI MILE QUIN ° SEPTUA OCTAVO.

unten: JOANES PINCIANUS PICTOR ME FECI:

links: MENSES SIGNORUM DESCENDENTIUM:

rechts: MENSES SIGNORUM ASCENDENTIUM.

Oben zwischen der Uhrblätterfläche und der Gallerie gibt uns der Erbauer der Uhr auf bemaltem Karton handschriftlich eine Erklärung derselben und der einzelnen Blätter an:

An diesem astronomischen Instrument ist ein ewiger Kalender mit den fürnemsten unbeweglichen und beweglichen Festen, sambt der Sonntags Evangelia die in der heilig christliche Kirchen beschriben sind und gebraucht werden, sambt der Sonnen und des Mondeslauff, in wellichem Zeichen so am Himel jerlich alle Tag steen, sambt dem Newen und vollen schein. Auch ierer Quarten, wie dan an diesem astronomischen Instrument täglich durch seine bewegung zu sechen und zu erfahren ist.

Durch mich HANNS KIENNING zu Fuessen.

Nach Abnahme der Rückwand wird das Uhrwerk sichtbar; es ist fast vollständig aus Eisen, sehr sorgfältig und sauber ausgeführt und sehr gut erhalten. Die Werkplatten, 20×25 cm, sind durchbrochen und ausgeschnitten; zwischen drei Querleisten ist das Räderwerk skelettartig montiert. Der ganze Mechanismus ist, abgesehen von der Berechnung des Übersetzungswerkes, einfach und auch für den Laien übersichtlich aufgebaut. Das Gehwerk hat Spindelrad und runde, in Fadenaufhängung drehbare Unruh mit den Spindellappen. Rechts befindet sich das Schlagwerk mit Schloßscheibe; der Windfang ist aus Messing. Vom Hebstiffenrad geht die Übersetzung durch eine lange Welle nach aufwärts zum Schlagautomaten und durch einen nach links führenden Querhebel zur ebenfalls aufwärtsführenden zweiten Welle für den Doppelschlag-

automaten. Die Uhr schlägt die Stunden von 1 bis 12. Das Uhrwerk hat Gewichtsaufzug und wird von der Zifferblattseite aus aufgezogen. Vom Walzenrad führt die Gewichtsschnur aufwärts über einen Flaschenzug und dann in einem Seitengang des Kastens nach abwärts. Das Gehwerkgewicht, links von der Werkseite aus gesehen, ist schmaler und leichter, etwa 2 kg, als rechts das Schlagwerkgewicht, etwa 3 kg. Beide Gewichte sind aus Blei.

Über das in der Mitte gelagerte Werkgestelle sind die für die verschiedenen Zeiger bestimmten Übersetzungsräder, die vom Gehwerk aus in Betrieb gesetzt werden. Die dicke Mittelradswelle ist durchbohrt und durch sie führen zentrisch die anderen Wellen, auf deren Zapfen die Zeiger zur Angabe für Sonnen- und Mondlauf, Wochentage und Stunden aufgesetzt sind.

Ein im Innern des Kastens angebrachter Zettel besagt, daß die Uhr im Jahre 1880 vom Hofuhrmacher Joh. Eckhart in Wien repariert wurde. Die Uhr entstammt der Sammlung des Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol auf Schloß Ambras. Sie ist aber auch möglicherweise erst nach seinem 1595 erfolgten Tode dieser einverleibt worden. Die Sammlung wurde 1806 nach Wien überführt und 1814 im Belvedere als Ambrasersammlung aufgestellt. 1891 wurde das kunsthistorische Museum eröffnet; 1889 bis 1891 wurde die Ambrasersammlung dahin überführt, um den dortigen kunsthistorischen Sammlungen einverleibt zu werden. Eine genauere Geschichte der Uhr ist aus den alten, ziemlich vage gehaltenen Inventaraufnahmen nur schwer noch festzustellen.

Die Ausführungen des letzten Absatzes entnehme ich dem Katalog der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Wien, 1891. Die Möglichkeit und Erlaubnis zur Beschreibung und Besichtigung der Uhr sowie die Abbildung derselben verdanke ich dem liebenwürdigen Entgegenkommen der Herren Hofrat Dr. Weixelgärtner und Dr. Kris vom kunsthistorischen Museum in Wien. (I/545)

## Uhrenzugaben sind sittenwidrig!

### Ein bemerkenswertes Gerichtsurteil

Von Dr. Georg Pelka, Berlin

Gegen die mit einem Schuhpußmittel handelnde Firma Furmoto & Solitaire, G. m. b. H., in Berlin hat der Verband Deutscher Schuhpußmittel- und Bohnerwachs-fabrikanten e. V., zu Berlin, eine einstweilige Verfügung des Landgerichtes I zu Berlin erwirkt, die vom Kammergericht bestätigt worden ist. Es handelt sich hierbei um folgenden Tatbestand:

Die beklagte Firma hatte Angestellten von Schuhwarengeschäften usw. hinter dem Rücken des Publikums Zugaben in Gestalt von Armbanduhren versprochen, um ihren Absatz in ihrem Schuhpußmittel zu erhöhen. Die Gerichte haben dieses Zugaberverfahren auf Grund des § 12 des Wettbewerbsgesetzes für unlauter und auf Grund des § 1 des gleichen Gesetzes für allgemein gegen die guten Sitten verstößend verurteilt! Der Einwand der Beklagten, daß die Inhaber der betreffenden Schuhgeschäfte von dem Zugabengebot an ihre Angestellten Kenntnis hatten, wurde von den Gerichten nicht als stichhaltig anerkannt, um eine Anwendung des § 12 des WBG. auszuschalten.

Durch dieses Urteil ist zwar auf Grund der bestehenden Gesetze wieder einmal in einem Sonderfall eine Verurteilung eines Zugablers eingetreten. Und das Urteil ist insofern sehr bemerkenswert, als es eine Handhabe bietet, gegen alle die Geheimzugaben, die

von Zugabler-Fabrikanten an Verkäufer, Einzelhändler, gegeben werden, vorzugehen. Die Notwendigkeit eines die Zugabenauswüchse generell verbotenden Zugaberverbotes wird indessen weder durch dieses Urteil erschüttert noch durch ein anderes Hallenser Amtsgerichtsurteil, das die Zugaben eines Schuhwarengeschäftes auf Grund der §§ 1004 und 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches verurteilte, weil diese Art von Zugaben gegen die allgemein geltenden kaufmännischen Anschauungen verstoße, sittenwidrig und schädigend für die anderen Handeltreibenden sei, die sich scheuten, sich derselben Mittel zu bedienen und sich daher gegen solche nachteilige Zugabenreklame nicht schützen können.

Beide Urteile sind erfreulich, aber eine dauernde Beruhigung des Handels wie der Verbraucher wird doch erst durch ein gesetzliches Zugaberverbot erreicht werden, wie es der Einheitsverband der Deutschen Uhrmacher außer vielen anderen Verbänden anderer Branchen fordert und wie es der Reichsverband der Deutschen Funkhändler soeben auf seiner Reichstagung ebenfalls in einer Entschließung an das Reichsjustizministerium verlangt hat. Eine neulich durch die Presse gelaufene Tendenzmeldung, daß das Justizministerium sich jetzt in einem negativen Sinne über die Forderungen des Zugaberverbotes ent-